

JANUAR 2018



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (USM)
bei Exportgeschäften: Die Common Approaches

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (USM) bei Exportgeschäften: Die Common Approaches

Staatlich geförderte Exportgeschäfte unterliegen einer Vielzahl von Rahmenbedingungen. So werden die Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland durch nationale und internationale Regelungen bestimmt. Die gemeinsamen Anforderungen der OECD-Staaten für staatlich unterstützte Exporte werden im sogenannten OECD-Konsensus definiert. Für die Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (im Folgenden: USM) von Projekten im Land des Bestellers gelten hierbei bereits seit 2004 gemeinsame Regeln, die sog. Common Approaches¹. Sie legen die Verfahrens- und Prüfanforderungen der Exportkreditagenturen fest. USM-Aspekte stellen heute ein wesentliches Kriterium innerhalb der Prüfung der Förderungswürdigkeit von beantragten Exportkreditgarantien dar.

Diese in der OECD abgestimmte Verfahrensweise soll zu gleichen Wettbewerbsbedingungen der Exportunternehmen beitragen. Darüber hinaus stehen deutsche Exporteure im Wettbewerb mit Anbietern aus Nicht-OECD Ländern, deren Exportkreditagenturen nicht an die Regelungen der OECD und damit auch nicht an die der Common Approaches gebunden sind. Deshalb setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der Dialog mit diesen Staaten über gemeinsame globale Standards fortgesetzt und intensiviert wird.

Die Common Approaches berücksichtigen die Rolle, Aufgaben und Einflussmöglichkeiten von Exporteuren, Banken und Exportkreditagenturen einerseits, tragen andererseits aber auch den gesellschaftlichen Erwartungen in den OECD-Ländern Rechnung. Dabei werden die Common Approaches regelmäßig an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst.

Der OECD-Rat verabschiedete zuletzt am 06. April 2016 eine überarbeitete Fassung unter dem neuen Titel „Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence“.¹

Insbesondere menschenrechtlichen Aspekten wurden im Rahmen der Überarbeitung ein höherer Stellenwert eingeräumt. Die Eigenständigkeit und Sichtbarkeit dieser Aspekte im Prüfverfahren wurde zudem mit der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung (NAP)² vom Dezember 2016 weiter gestärkt.

WER IST FÜR DIE PRÜFUNG VON UMWELT-, SOZIAL- UND MENSCHENRECHTSASPEKTEN BEI DEN EXPORTKREDITGARANTIEN ZUSTÄNDIG?

Experten der Abteilung Sustainability nehmen sowohl mit technischem Sachverstand als auch mit Länder- und Sektoren-Know-how die Prüfung der Anträge hinsichtlich der Auswirkungen auf USM-Aspekte³ der Projekte vor. Sie stehen gerne bereit, um Antragstellern und Projektbeteiligten Einzelaspekte der Prüfung zu erläutern und bei der Informationsbeschaffung oder anderen notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.

FÜR WELCHE GESCHÄFTE GELTEN DIE COMMON APPROACHES?

Grundsätzlich unterliegen Lieferungen und Leistungen mit Zahlungsbedingungen ab zwei Jahren Kreditlaufzeit und einem Auftragswert ab 10 Mio. Sonderziehungsrechte (derzeit umgesetzt mit einem Wert von 15 Mio. Euro)

^{1,2,3} Internetlink, s. Seite 11

dem Anwendungsbereich der Common Approaches. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass damit hinreichende Möglichkeiten bestehen, dass der Antragsteller (Exporteur und/oder Bank) Projektinformationen erhalten kann und Einflussmöglichkeiten besitzt.

Die Common Approaches sehen eine standortbezogene Prüfung der Auswirkungen von USM-Aspekten von Projekten vor. Daher unterliegen mobile Güter ohne festen Standort wie z. B. Flugzeuge und Schiffe nicht ihrem Anwendungsbereich. Ferner sind ausdrücklich landwirtschaftliche Erzeugnisse und militärische Ausrüstungen ausgenommen.

Liegen mehrere Anträge (auch von verschiedenen Exporteuren) für dasselbe Projekt vor, ist der kumulierte Auftragswert für die Kategorisierung und Bestimmung der Prüfungstiefe entscheidend. Somit können auch kleinere Teillieferungen mit einem Auftragswert unter 15 Mio. EUR Gegenstand der USM-Prüfung sein, wenn die Summe aller Einzelgeschäfte diesen Schwellenwert überschreitet.

WAS IST UNTER EINEM PROJEKT IM SINNE DER COMMON APPROACHES ZU VERSTEHEN?

Dem Projektbegriff kommt im Rahmen der Common Approaches eine besondere Bedeutung zu, da durch ihn der Prüfungsumfang festgelegt wird. Die Prüfung der Auswirkungen von USM-Aspekten im Bestellerland bezieht sich nicht nur auf die zur Deckung beantragte deutsche Lieferung oder Leistung, sondern auf das gesamte Projekt. Dabei sollen die Einflussmöglichkeiten des Exporteurs auf das jeweilige, in der Verantwortung des Bestellers liegende, Projekt berücksichtigt werden.

Als **Projekt** werden alle Lieferungen und Leistungen zu einem identifizierbaren Standort bezeichnet. Dabei kann es sich entweder um ein neues Vorhaben handeln oder aber um eine Änderung einer bestehenden Anlage, die in Bezug auf Leistung oder Funktion wesentlich ist und eine Änderung der Auswirkungen auf USM-Aspekte verursachen kann.

Ein Projekt umfasst alle Komponenten, die der Besteller/Betreiber bzw. der Projektsponsor direkt besitzt oder betreibt und die physisch und technisch in die Unternehmung integriert sind. Die Common Approaches setzen demnach auf dem Kriterium der Verantwortung des ausländischen Projektbetreibers oder Bestellers für eine Anlage oder ein Vorhaben auf.

Davon zu unterscheiden sind Lieferungen und Leistungen an eine bestehende Anlage, die keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Leistung oder Funktion und somit keine Änderung der Auswirkungen auf USM-Aspekte des Betriebs bewirken. Diese sog. **Existing Operations** unterliegen nicht den Anforderungen, die an Projekte gestellt werden, z. B. im Hinblick auf die Prüfungstiefe und die Veröffentlichungspflichten. Insofern reicht in diesen Fällen eine Bewertung der USM-Risiken aus; ein Abgleich mit internationalen Standards ist nicht erforderlich.

Beispiele für die Lieferung an existierende Anlagen ohne wesentliche Änderungen sind Modernisierungs- und Ersatzinvestitionen wie etwa die Lieferung von Turbinenersatzteilen für ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk oder der Austausch von Filteranlagen (z. B. für ein Kohlekraft- oder Stahlwerk).

► Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (USM) bei Exportgeschäften: Die Common Approaches

WERDEN DEM PROJEKT ANGEGLIEDERTE ANLAGEN EBENFALLS IN DIE PRÜFUNG EINBEZOGEN?

Insbesondere bei Großvorhaben werden neben dem eigentlichen Projekt häufig weitere angegliederte Anlagen neu errichtet. Da für die Prüfung dieser sog. **Associated Facilities** andere Anforderungen gestellt werden, kommt es darauf an zu bestimmen, welches Vorhaben noch Projektbestandteil und welches ggf. lediglich eine Associated Facility ist.

Associated Facilities sind Anlagen, die zwar nicht Projektbestandteil sind, jedoch ohne das Projekt nicht gebaut oder erweitert würden und von denen die Realisierbarkeit des Projekts abhängt. Es soll nicht darauf ankommen, ob der Besteller die Anlage finanziert, besitzt, betreibt, managt oder errichtet oder ob dies durch Dritte bzw. separat erfolgt.

Die Common Approaches sehen für die Prüfung von Associated Facilities, sofern angemessen, eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf USM-Aspekte auf Basis vorhandener Informationen und unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Zusammenhänge vor. Dabei sollen zumutbare Anstrengungen unternommen werden, einen Abgleich mit internationalen Standards durchzuführen.

World Bank Safeguard Operational Policies

1. Umweltprüfung
2. Natürliche Lebensräume
3. Wälder
4. Schädlingsbekämpfung
5. Kulturgüter
6. Unfreiwillige Umsiedlungen
7. Indigene Völker
8. Sicherheit von Staudämmen
9. Internationale Wasserstraßen
10. Umstrittene Gebiete

WELCHE PRÜFMASSSTÄBE (STANDARDS) WERDEN ANGELEGT?

Die Common Approaches beschreiben die grundsätzlichen Vorgaben für eine Prüfung und legen fest, welche Prüfmaßstäbe anzulegen sind. Ein Projekt muss zunächst die **nationale Gesetzgebung** des Bestellerlandes einhalten. Der Nachweis kann z.B. durch Informationen zu lokalen Genehmigungen wie beispielsweise Betriebs- oder Umweltgenehmigungen erfolgen.

Daneben verlangen die Common Approaches einen Abgleich mit den **internationalen Standards** der Weltbankgruppe. Dies sind im Einzelnen die World Bank Safeguard Operational Policies⁴ und die Performance Standards der International Finance Corporation (IFC Performance Standards)⁵ sowie die technischen Sektorrichtlinien der Weltbankgruppe, die Environmental, Health, and Safety Guidelines.⁶

^{4,5,6} Internetlink, s. Seite 11

Nach den Common Approaches kommen grundsätzlich die World Bank Safeguard Operational Policies zur Anwendung. Für Projektfinanzierungen müssen hingegen die IFC Performance Standards als Prüfstandard herangezogen werden. Dies soll auch z. B. für projektfinanzierungsähnlich strukturierte Geschäfte erfolgen. Dort, wo es auch aus Sicht des Exporteurs oder der finanzierenden Bank sinnvoll ist, z. B. wenn bereits ein nach IFC Performance Standards erstelltes Environmental and Social Impact Assessment (ESIA) vorliegt, würde bei den Exportkreditgarantien ebenfalls eine Prüfung nach IFC Performance Standards durchgeführt werden.

Für eine Orientierung, welche Aspekte der jeweils angelegten Prüfstandards wichtig sein können, stehen auf der Internetseite der Exportkreditgarantien im Bereich **Verantwortung** ein sektorunabhängiger Fragebogen und sektorspezifische Fragebögen zur Verfügung. Diese wichtigen Arbeitshilfen basieren auf den Prüfaspekten der vorgenannten internationalen Standards.⁷

WIE SIEHT DAS PRÜFVERFAHREN AUS UND WELCHE INFORMATIONEN WERDEN BENÖTIGT?

Die Common Approaches sehen für die USM-Prüfung folgende Phasen vor (s. Schaubild Seite 8):

Zunächst wird geprüft, ob ein zur Deckung beantragtes Geschäft der Umwelt- und Sozialprüfung unterliegt (sog. **Screening**). Ist dies der Fall, wird für das Projekt die sogenannte Umweltkategorie festgelegt, die den Umfang der nachfolgenden Prüfung bestimmt (**Kategorisierung**). Sodann erfolgt die eigentliche Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen (**Review**), bei der ein Abgleich mit den anzuwendenden Standards durchgeführt wird.

Die Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen erfolgt grundsätzlich zeitlich parallel zur Prüfung der risikomäßigen Vertretbarkeit. Die jeweiligen Ergebnisse werden in einer Entscheidungsvorlage für den Interministeriellen Ausschuss (IMA⁸) zusammengefasst. Sofern angemessen bzw. erforderlich, können Anforderungen mit dieser Entscheidung verbunden werden. Diese können auch die Beobachtung im weiteren Projektverlauf nach Indeckungnahme beinhalten (sog. **Monitoring**, s. Seite 7).

^{7,8} Internetlink, s. Seite 11

IFC Performance Standards

- PS 1: Prüfung und Management der Umwelt- und Sozialrisiken sowie der Umwelt- und Sozialauswirkungen
- PS 2: Arbeitnehmerrechte und Arbeitssicherheit
- PS 3: Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzungen
- PS 4: Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung
- PS 5: Landbeschaffung und unfreiwillige Umsiedlung
- PS 6: Erhalt der Artenvielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen
- PS 7: Indigene Völker
- PS 8: Kulturerbe

► Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (USM) bei Exportgeschäften: Die Common Approaches

In der Regel steht am Anfang der Prüfung die Ausarbeitung eines detaillierten Fragenkatalogs, den der Antragsteller zur Beantwortung erhält und welcher die noch erforderlichen Informationen betrifft, die nicht bereits über die mit den Antragsunterlagen eingereichten Projektinformationen zur Verfügung stehen. Je nach Projektkonstellation (Land, Sektor, Projektstandort) werden unterschiedliche Themenbereiche angesprochen, die sich in erster Linie aus den anzulegenden Prüfstandards ergeben.

Soweit notwendig werden auch Projektbesichtigungen vor Ort vorgenommen, die deutschen Botschaften vor Ort einbezogen oder auch externe Expertise (Consultants) in Anspruch genommen. Die Reisekosten für die Projektbesichtigungen vor Ort müssen dabei in der Regel von den jeweiligen Antragstellern übernommen werden.

Die Common Approaches sehen vor, dass der Antragsteller angemessene Informationen zur Verfügung stellt, die es ermöglichen, die für das jeweilige Projekt relevanten USM-Aspekte zu bewerten.

Somit sind für die Kategorisierung und damit für die Festlegung des Prüfungsumfanges sowie der Prüfungstiefe einige Anfangsinformationen unverzichtbar. Ein zusammen mit dem Deckungsantrag eingereichtes Projektmemorandum oder der sektorunabhängige Fragebogen erleichtern die Bearbeitung. Da die USM-Prüfung grundsätzlich parallel zur Kreditprüfung vorgenommen werden kann, trägt die frühzeitige Bereitstellung der relevanten Informationen zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei.

WARUM ERFOLGT EINE KATEGORISIERUNG DER PROJEKTE?

Die Common Approaches verfolgen einen risikoorientierten Ansatz, so dass der Umfang der Prüfung von den potenziellen USM-Auswirkungen abhängt, die mit dem Projekt einhergehen. Je nach der Intensität möglicher negativer Auswirkungen erfolgt eine Einordnung in eine von drei Umweltkategorien: A, B und C. Projekte der Kategorie A und B unterliegen einer vertieften USM-Prüfung, Projekte der Kategorie C bedürfen – soweit keine anderen risikoerhöhenden Faktoren eine Rolle spielen – keiner weiteren Prüfung.

WAS KENNZEICHNET PROJEKTE DER KATEGORIE A?

Kategorie A-Projekte haben potenziell signifikant nachteilige Auswirkungen auf USM-Aspekte, die vielfältig, unumkehrbar und/oder außergewöhnlich sind. Entsprechend stellen sie auch höhere Anforderungen an die Prüfung der Auswirkungen der USM-Aspekte.

Annex I der Common Approaches enthält eine (unverbindliche) Liste von Projekttypen, die mit großer Wahrscheinlichkeit in die Projektkategorie A einzustufen sind. Darunter fallen z. B. auch Projekte, die die Umsiedlung einer signifikanten Anzahl von Menschen zur Folge haben.

Darüber hinaus sind Projekte, die in oder in der Nähe eines **sensiblen Gebietes** (sensitive area) angesiedelt sind, unabhängig von der Höhe des Auftragswerts, als A-Projekte einzustufen. Als sensible Gebiete gelten Nationalparks, andere durch nationales oder internationales Recht geschützte Gebiete sowie sensible Regionen

von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung. Hierzu zählen z. B. Sumpfgebiete, Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Relevanz sowie Gebiete mit Bedeutung für indigene Völker oder andere gefährdete Gruppen.

WAS KENNZEICHNET PROJEKTE DER KATEGORIE B?

Die potenziellen Auswirkungen auf USM-Aspekte von Projekten der **Kategorie B** sind geringer als die von A-Projekten. Die Auswirkungen sind lokal begrenzt oder leichter umkehrbar bzw. verursachen geringere Auswirkungen über den Projektstandort hinaus. Es erfolgt dennoch ein vollständiger Abgleich mit den anwendbaren Referenzstandards unter Berücksichtigung des Risikos.

Der Umfang und der Detaillierungsgrad der USM-Prüfung eines Kategorie B-Projekts kann von Projekt zu Projekt unterschiedlich sein.

Typische B-Projekte sind Windkraftanlagen oder Anlagen zur Herstellung von MDF-Platten.

WELCHE PROJEKTE GEHÖREN IN KATEGORIE C?

Projekte, die lediglich minimale bis keine nachteiligen Auswirkungen auf USM-Aspekte zeigen, werden in die **Kategorie C** eingeordnet. Dies sind alle Projekte im Anwendungsbereich der Common Approaches, die nicht der Kategorie A oder B zuzuordnen sind. Für sie bedarf es keiner weiteren Prüfung.

WIRD DAS PROJEKT ÜBER DIE INDECKUNGNAHME HINAUS BEGLEITET (MONITORING)?

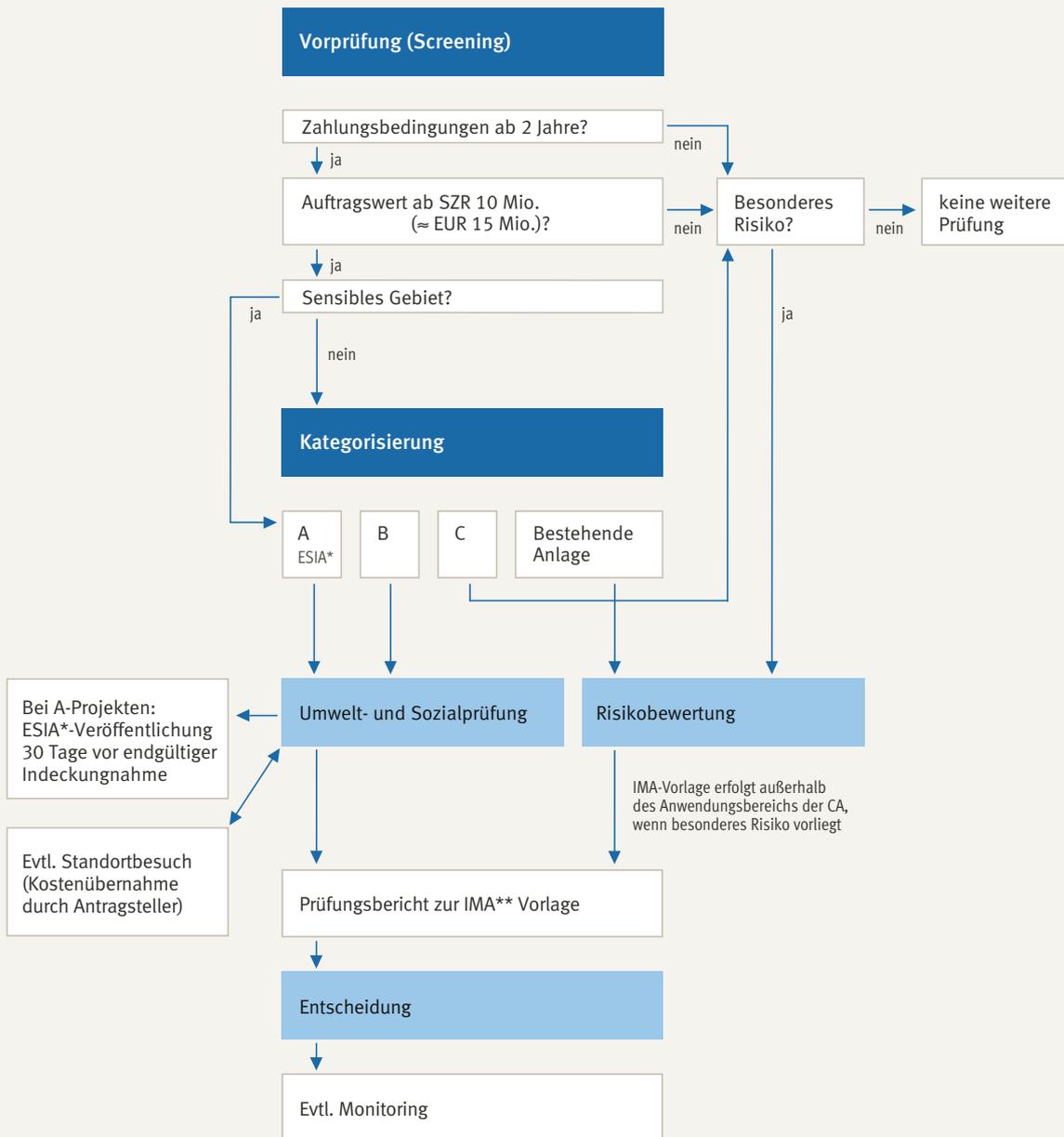
Ein **Monitoring** muss dann erfolgen, wenn der Bund Anforderungen oder besondere Vereinbarungen als Deckungsvoraussetzung in die Entscheidung aufnimmt, um die Einhaltung der angelegten Standards im Projektverlauf zu gewährleisten. Die Festlegung dieser Vereinbarungen und Anforderungen soll unter Berücksichtigung der Projektrisiken und dem Ausmaß der potenziell negativen Auswirkungen, unter Beachtung der angewendeten internationalen Standards sowie der Größe des Anteils bzw. des Einflusses des Exporteurs/der Bank am Gesamtprojekt festgelegt werden. Im Regelfall ergibt sich ein Monitoringanfordernis bei komplexen A-Projekten mit entsprechenden USM-Risiken bzw. -Auswirkungen.

Zudem sollen gemäß Common Approaches alle Kategorie A-Projektfinanzierungen während der Kreditlaufzeit im Zuge eines Monitorings beobachtet werden.

In diesen Fällen begleiten die Experten der Abteilung Sustainability das Projekt je nach Auflage/Projektaspekten über einen angemessenen Zeitraum (längstens über die gesamte Kreditlaufzeit). Für den Exporteur kann dies z. B. die Vorlage von Monitoringberichten in vereinbarten Abständen beinhalten, die über den Projektfortschritt und das Erreichen vereinbarter Umsetzungsziele berichten.

► Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (USM) bei Exportgeschäften: Die Common Approaches

UMWELT- UND SOZIALPRÜFUNG



* = Environmental and Social Impact Assessment, verpflichtend für A-Projekte
 ** = Interministerieller Ausschuss

BEISPIEL: USM-PRÜFUNG EINES A-PROJEKTS

ERWEITERUNG EINES TAGEBAUS

Ein deutscher Exporteur hat **Lieferungen und Leistungen im Bereich Fördertechnik** zur Deckung beantragt. Das Projekt (Erweiterung eines Tagebaus), für das diese Lieferungen bestimmt sind, wurde in die Kategorie A eingestuft. Die Common Approaches verlangen für A-Projekte die Vorlage eines Environmental & Social Impact Assessment (ESIA), das zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht wurde. In diesem Fall wurden die endgültigen Versionen des Environmental Action Plans, des Environmental Management Plans (EMP) sowie die letzten Monitoringberichte zu Luftemissionen, der Grundwasserqualität sowie zu den Wasser-einleitungen in einen nahegelegenen Fluss vom Exporteur angefordert. Außerdem wurde vor dem Hintergrund, dass laut ESIA Auswirkungen auf in der Nähe vorhandene landwirtschaftliche Betriebe nicht ausgeschlossen werden können, um nähere Informationen zur Entwicklung des Grundwasserspiegels sowie des gesamten Wasserhaushaltes gebeten. Im weiteren Prüfverlauf, der durch einen engen Austausch zwischen Exporteur (und ausländischem Besteller), finanzierenden Banken und Mitarbeitern der Exportkreditagentur gekennzeichnet war, wurde ein Standortbesuch vereinbart. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden in den Prüfbericht zur Vorlage beim IMA eingearbeitet und das zur Deckung beantragte Geschäft wurde positiv entschieden. Es wurde die Lieferung von Monitoringberichten zu bestimmten Terminen und deren Überprüfung durch die Exportkreditagentur vereinbart. Diese Projektbegleitung stellt sicher, dass die Deckungsbedingungen auch nach dem Zeitpunkt der Indeckungnahme während z.B. der Fertigstellung des Baus regelmäßig überprüft und eingehalten werden.

BEISPIEL: USM-PRÜFUNG EINES B-PROJEKTS

ERRICHTUNG EINES WINDPARKS

Ein Hersteller von Windkraftanlagen hat **Lieferungen und Leistungen für die Errichtung eines Windparks** zur Deckung beantragt. Das Projekt, für das diese Lieferungen bestimmt waren, wurde in die Kategorie B eingestuft. Zu Beginn der Prüfung wurden Informationslücken, die sich aus den eingereichten Unterlagen (Projektmemorandum) ergeben hatten, mittels eines projektspezifischen Fragenkatalogs geschlossen. Die enthaltenen Fragen bezogen sich auf potenzielle Enteignungen von Grundstücken und ökonomische Umsiedlungen (Ausfall von Erwerbsquellen durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen), potenzielle Einwirkungen des Projekts auf sensible Gebiete (Schutzgebiete etc.) sowie auf die lokale Bevölkerung durch Lärmemissionen und Schattenwurf. Zudem wurden die benötigten Zufahrtsstraßen und Stromleitungen berücksichtigt. Aus den Antworten ergab sich, dass die entsprechenden Grundstücke überwiegend vom Staat gepachtet werden konnten, sodass keine Enteignungen von Privatpersonen erforderlich waren. Zudem waren auch keine Einwirkungen durch Lärm oder Schattenwurf zu erwarten. Es wurde jedoch eine potenzielle Beeinträchtigung einer wichtigen Vogelzugroute identifiziert, die sich in der Nähe des Windparks befindet. Daher wurden weitere Informationen bezüglich der potenziellen Einwirkungen auf die Zugvögel angefordert. Die Auswertung der eingereichten Berichte ergab, dass keine erhebliche Beeinflussung zu erwarten ist. Diese Ergebnisse wurden als Teil des Prüfberichts dem IMA vorgelegt, der das Geschäft positiv entschieden hat.

► Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten (USM) bei Exportgeschäften: Die Common Approaches

WERDEN AUCH UMWELT- UND SOZIAL-PRÜFUNGEN BEI EXPORTEN VORGENOMMEN, DIE NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER COMMON APPROACHES FALLEN?

Grundsätzlich gilt, dass bei vorliegenden Hinweisen auf gravierende USM-Risiken eine Risikobewertung erfolgt, unabhängig davon, ob ein Projekt in den Anwendungsbereich der Common Approaches fällt (sog. watchful-eye-Ansatz). Die Prüfung trägt den vorliegenden Charakteristika des beantragten Geschäfts Rechnung.

Geschäfte mit einer **Kreditlaufzeit von unter zwei Jahren** sind von der Anwendung der Common Approaches ausgenommen. Dennoch erfolgt bei den Exportkreditgarantien in diesem Bereich eine Risikobewertung für Transaktionen mit einem Auftragswert von mehr als 15 Mio. EUR, wenn:

- Projekte im Falle langfristiger Kreditbedingungen (Kreditlaufzeiten von mehr als zwei Jahren) in Kategorie A einzustufen wären;
- Geschäfte einen Sektor betreffen, der nach aktuellen Erkenntnissen risikoträchtig ist;
- die deutsche Lieferung eine komplette Großanlage bzw. ein komplettes Großprojekt mit einem Auftragswert über 50 Mio. EUR ist (d.h. die zentrale Verantwortung für die geplante Anlage/das Projekt liegt beim deutschen Exporteur).

Die Risikobewertung orientiert sich in diesen Fällen stärker an der deutschen Lieferung und an den Umständen des Einzelfalls und erfolgt in der Regel auf Basis vorhandener Informationen. Die aufgrund der fehlenden Kreditfinanzierung geringeren Informations- und Einflussmöglichkeiten des Exporteurs (auf das Projektumfeld, das Projektdesign und den Besteller allgemein) werden ebenfalls berücksichtigt. Ein vollständiger Abgleich mit internationalen Standards erfolgt nicht.

TRANSPARENZ

Die Common Approaches legen fest, welche Informationen zu geprüften und in Deckung genommenen Projekten, die der USM-Prüfung unterliegen, im Rahmen der OECD auszutauschen oder zu veröffentlichen sind. Diese Transparenz soll zu einer möglichst gleichen Herangehensweise bei den verschiedenen OECD-Exportkreditagenturen (Level Playing Field) und einem Erfahrungsaustausch beitragen. Diesem Ziel dienen u. a. auch die regelmäßigen Treffen der technischen Arbeitsgruppe der USM-Experten der Agenturen.

Die Common Approaches sehen ein projektbezogenes ex-post Reporting aller A- und B-Projekte an die OECD vor und legen fest, welche Details der Prüfung in welcher Frequenz zu berichten sind. Außerdem sollen die Exportkreditagenturen die jeweils geprüften (und an die OECD berichteten) Projekte ihrerseits veröffentlichen.⁹

Bei Kategorie A-Projekten sind wesentliche Projektinformationen spätestens 30 Tage vor endgültiger Indeckungnahme zu veröffentlichen. Auch das Umwelt- und Sozialgutachten (ESIA) muss zugänglich gemacht werden.¹⁰

Darüber hinaus werden regelmäßig die Eckdaten aller Projekte (Name des Exporteurs, Bestellerland, Auftragswert in Größenkategorien, Kreditlaufzeiten) über 15 Mio. EUR, unabhängig von ihrer Umweltrelevanz, nach ihrer endgültigen Indeckungnahme veröffentlicht. Für eine Veröffentlichung ist die Zustimmung des Antragstellers Voraussetzung.¹¹

^{9,10,11} Internetlink, s. Seite 11

Weiterführende Informationen

¹ **Originaltext Common Approaches:**

www.oecd.org › Topics › Trade › Export Credits › Common Approaches

² **Menschenrechte:**

www.agaportal.de › Schnellzugriff › Verantwortung › Menschenrechte

³ **Umwelt- und Sozialprüfung:**

www.agaportal.de › Exporte › Verfahren › Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte

⁴ **World Bank Safeguard Operational Policies:**

www.web.worldbank.org › What we do › Environmental and Social Policies for Projects

⁵ **IFC Performance Standards:**

www.ifc.org › Sustainability › Env., Social & Governance › E & S Policies and Standards
› Environmental and Social Performance Standards

⁶ **Environmental, Health, and Safety Guidelines (EHS-Guidelines):**

www.ifc.org › Sustainability › Env., Social & Governance › E & S Policies and Standards
› Environmental, Health, and Safety Guidelines

⁷ **Allgemeiner Fragebogen und sektorspezifische Fragebögen:**

www.agaportal.de › Schnellzugriff › Verantwortung

⁸ **Interministerieller Ausschuss (IMA):**

www.agaportal.de › Schnellzugriff › IMA-Sitzungstermine

⁹ **Reporting an die OECD:**

www.agaportal.de › Exporte › Grundlagen › Mehr Transparenz für mehr Vertrauen

¹⁰ **Veröffentlichung A-Projekte:**

www.agaportal.de › Exporte › Praxis › Projektinformationen

¹¹ **Veröffentlichung Projekte über 15 Mio. EUR:**

www.agaportal.de › Exporte › Praxis › Projektinformationen

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER PARTNER



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland